

**Satzung über die Benutzung der  
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde  
Hammersbach**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach hat in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2011 nachstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. 03. 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942)

**§ 1**

**Träger und Rechtsform**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Hammersbach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen umfassen die Kindergärten (Kinder vom 1. Lebensjahr an bis zur Einschulung) sowie Kinderhorte (schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss der Grundschule) und die Nachmittagsbetreuung in gemeindlichen Einrichtungen (Kinder der 5. - 7. Klasse).

**§ 2**

**Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).

**§ 3**

**Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.

- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.
- (6) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

#### **§ 4**

##### **Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen wird die Betreuung der Kinder im Kindergarten und im Hort mit geringerer Personalstärke durchgehend gewährleistet. Im Betreuungsbereich der unter dreijährigen Kinder ist während der festgelegten Sommerferien durch die Einführung von zwei Blockferien à 3 Wochen die Betreuung nur eingeschränkt möglich. Der Gemeindevorstand kann, sofern erforderlich, für diese Zeit abweichende Betreuungszeiten festlegen.  
Die Kindertageseinrichtungen sind zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (3) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger und durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen.
- (4) Wenn das gesamte Betreuungspersonal einer Einrichtung zu Arbeitsgemeinschaften, Teamfortbildungen usw. einberufen wird, bleibt die betreffende Einrichtung an diesen Tagen geschlossen.

#### **§ 5**

##### **Aufnahme**

- (1) Für jedes Kind müssen bei seiner Anmeldung und unmittelbar vor seiner Aufnahme in den Einrichtungen der Impfausweis und das Vorsorgeheft über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen oder ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung der Gemeinde Hammersbach an.

- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Einrichtungen nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 5 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.

## **§ 6**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Eltern von Kindern zwischen dem 1. und 3. Lebensjahr haben sicherzustellen, dass während einer Eingewöhnungszeit von 6 Wochen nach Aufnahme in die Einrichtung ein Elternteil jederzeit und unmittelbar vor Ort verfügbar ist.
- (4) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 5 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung mitzuteilen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Einrichtungsleitung**

- (1) Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Terminabsprache, flexibel und in dringenden Fällen auch sofort Gelegenheit zu einer Aussprache. Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 8**

### **Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 HJKGB wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 HJKGB).

## **§ 9**

### **Versicherung**

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§10**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 11**

### **Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten zwei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Einrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## § 12

### Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Einrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder,  
Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,
- c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO),  
Kommunalabgabengesetz  
(KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG),  
Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung. Die  
Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung  
des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens  
durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## § 13

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die Satzung vom 29.04.2003 incl. aller Änderungssatzungen wird zeitgleich aufgehoben.

Der Gemeindevorstand  
Hammersbach, den 07. November 2011

Göllner  
Bürgermeister

